



TV Ihringen 1921 e.V.

JUGENDORDNUNG

Turnverein Ihringen 1921 e.V.

§1

Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des TV Ihringen. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des TVI bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§2

Ziele

Die Jugendabteilung des TVI gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn.

§3

Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere

- Planung, Organisation und Durchführung von Kinder-, Jugend-Veranstaltungen.
- Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche innerhalb des Vereins.
- Teilnahme an Versammlungen von übergeordneten Verbänden.
(z.B. GAU-Vollversammlung)
- Information an die Vorstandschaft über geplante Aktionen.
- Teilnahme an Vorstandssitzungen

§4

Organe

Organe der Jugendabteilung

- die Jugendversammlung
- der Jugendrat
- der Jugendvorstand

§5

Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des TVI. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach §1 ab dem 8. Geburtstag.

Aufgaben der Jugendversammlung sind u. a.

- Entlastung des Jugendrats
- Wahl des Jugendvorstands
- Anhörung der Berichte des Jugendvorstands

Die Jugendversammlung tritt alle zwei Jahre vor der Generalversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens 2 Wochen vorher einberufen. Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.

Auf Antrag eines 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder auf Beschluss des Jugendrats muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb 4 Wochen mit einer Ladungspflicht von 1 Woche stattfinden.

Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§6 Jugendrat

Der Jugendrat besteht aus

- Jugendleiter
- Stellvertreter
- Jugendkassenwart
- Jugendschriftführer
- 2 Beisitzer

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist Vorsitzender des Jugendrats und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

Die Mitglieder des Jugendrats werden von der Jugendversammlung auf 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendrats im Amt. In den Jugendrat ist jedes Vereinsmitglied wählbar ab dem vollendeten 12. Lebensjahr.

Der Jugendrat erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Der Jugendrat ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Die Sitzung des Jugendrats findet nach Bedarf statt. Der Vereinsjugendrat ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die für die Jugendabteilung bestimmt sind.

§7 Jugendvorstand

der Jugendvorstand besteht aus

- Jugendleiter
- Stellvertreter
- Jugendkassenwart
- Jugendschriftführer

Der Jugendvorstand führt die laufenden Geschäfte der Jugendabteilung. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Jugendordnung oder der Satzung des Vereins nicht anderen Organen des TVI vorbehalten sind. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§8 Jugendkasse

Der Jugendabteilung wird ein jährliches Budget zur Verfügung gestellt, die Mittel können bei Bedarf abgerufen werden.

§9
Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§10
Gültigkeit, Änderung der Ordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Generalversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

Das Gleiche gilt für Änderungen.

Sie tritt mit der Bestätigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Ihringen, im März 2019